



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10152 –

Frage Nummer 43 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Nachdem der Zeitung „WELT“ am 20.09.2020 unter der Überschrift „Maskenpflicht und wenig Alkohol – Söder will Weihnachtsmärkte zulassen“¹ aus einem Interview zu entnehmen ist, dass der bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder bzw. die Staatsregierung mit Rechtsstand 20.09.2020 angeben, über die Zulassung von Weihnachtsmärkten entscheiden zu dürfen und nicht etwa die Kommunen, frage ich die Staatsregierung, aus welchem genauen Tatbestandsmerkmal einer am 20.09.2020 in Bayern geltenden Rechtsgrundlage leitet sie ein Recht ab, dass sie an Stelle der Kommunen die „Weihnachtsmärkte zulassen“ könne/dürfe, welche – z. B. wissenschaftlichen – Quellen kann die Staatsregierung angeben, aus welchen heraus sie, ihre Erkenntnis ableiten zu können hofft, dass der auf einem Weihnachtsmarkt – z. B. mit den dort üblicherweise vorhandenen Getränken – angetrunkene Blutalkoholpegel in Zusammenhang mit einer Infektion mit dem COVID-19-Virus gebracht werden kann und welche Erkenntnisse aus – z. B. wissenschaftlichen Quellen – kann die Staatsregierung angeben, aus denen heraus sie eine Erkenntnis ableiten zu können hofft, dass mit Hilfe eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien die Gefahr einer Infektion mit dem COVID-19-Virus verringert werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung passt ihre Maßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des RKI und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Abstimmung mit den Ländern und der Bundesregierung an die jeweilige aktuelle epidemiologische Lage an. Bei Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Infektionen pro 100 000 Bewohnern in 7 Tagen werden die erforderlichen Maßnahmen zwischen den Kreisverwaltungsbehörden vor Ort, den zuständigen Regierungen, dem LGL und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt.

Zu Frage 1:

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article216113016/Maskenpflicht-und-wenig-Alkohol-Soeder-will-Weihnachtsmaerkte-zulassen.html>

Klarzustellen ist zunächst, dass seitens der Staatsregierung keine Aussage zu der Zuständigkeitsfrage für die Durchführung von (Weihnachts-)Märkten getroffen wurde.

Die Staatsregierung beabsichtigt nicht, „an Stelle der Kommunen“ über die Durchführung von Weihnachtsmärkten zu entscheiden. Vielmehr handelt es sich um Vorschläge für das vom jeweiligen Veranstalter auszuarbeitende Schutz- und Hygienekonzept.

Kleinere (Weihnachts-)märkte können durchgeführt werden, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt und die Voraussetzungen in der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) beachtet werden. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass kleinere (Weihnachts-)Märkte gemäß § 12 Abs. 4 BayIfSMV ohne Sondergenehmigung (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV) durch die zuständige Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen festgesetzt werden können:

- nicht wesentlich mehr als 200 Personen, die sich gleichzeitig auf dem Marktgelände befinden
- maximal 20 bis 30 Stände
- keine großen Besucherströme

Darüber hinaus darf für kleinere Märkte im Sinne des § 12 Absatz 4 BayIfSMV kein Unterhaltungsprogramm angeboten, Festzelte aufgebaut oder Musik abgespielt werden (= volksfestähnlicher Charakter). Hinsichtlich der einzuhaltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten wiederum strenge Anforderungen, die im sog. Rahmen-Hygienekonzept für Märkte ohne Volksfestcharakter, das u. a. auf der Website des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) abrufbar ist, niedergelegt sind.

Sollte eine dieser Voraussetzungen für den geplanten (Weihnachts-)Markt nicht vorliegen, darf die Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde eine Sondergenehmigung erteilt, § 5 Abs. 1 Satz 2 BayIfSMV.

Zu Frage 2:

Gemeinsamer Alkoholkonsum führt innerhalb größerer Menschenansammlungen zu einer verstärkten Missachtung der nötigen Infektionsschutzregeln und damit zu einer erheblichen Ansteckungsgefahr. Auch die exekutiven Funktionen des Gehirns, also die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt, leiden unter Alkoholkonsum (<https://www.dhs.de/suchtstoffe-verhalten/alkohol.html>).

Zu Frage 3:

Ein Mund-Nasen-Schutz ist geeignet, die Freisetzung erregerehaltiger Tröpfchen aus dem Nasen-Rachen-Raum des Trägers zu behindern und dient primär dem Schutz des Gegenübers (Fremdschutz). Gleichzeitig kann sie den Träger vor der Aufnahme von Tröpfchen oder Spritzern über Mund oder Nase, z. B. aus dem Nasen-Rachen-Raum des Gegenübers, schützen (Eigenschutz).

Quelle:

Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte <https://www.bfarm.de/Shared-Docs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>